Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt
Herr Kraft
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2284/26; Anfrage nach § 9 (2) GeschO; Bearbeitung privater Ordnungswidrigkeitenanzeigen; öffentlich

Sehr geehrter Herr Kraft,

Erfurt,

der Sachverhalt der o. g. Drucksache betrifft Angelegenheiten nach § 1 Satz 1 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) sowie der Straßenverkehrsordnung (StVO) die dem übertragenen Wirkungskreis angehören. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. **Wie viele private Ordnungswidrigkeitenanzeigen (Bürgeranzeigen) wegen Halte- und Parkverstößen, sowie Umwelt- oder Lärmverstößen sind im vergangenen und laufenden Kalenderjahr eingegangen und wie viele davon wurden abschließend bearbeitet, wie hoch ist dabei der Anteil, unvollständiger oder fehlerhafter Anzeigen bei der Übermittlung der bereitgestellten PDF-Formulare?**

Zum nachgefragten Sachverhalt wird keine gesonderte Statistik geführt.

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergermeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 2, 3, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

LV 1.61
07.24
© Stadt Erfurt

2. **Werden wiederholte Anzeigen gegen dieselben Fahrzeughalter beziehungsweise Kennzeichen oder wiederkehrende Verstößen an denselben Standorten systematisch erfasst und bei Kontrollen oder weiteren Maßnahmen berücksichtigt?**

Eine „systematische Erfassung“ im nachgefragten Sinne findet bei der Landeshautstadt Erfurt nicht statt. Gleichwohl ist es möglich wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Rechtsordnung aufzudecken.
Sollte dabei eine Renitenz bei der Einhaltung geltender Regelungen auszumachen sein, kann das unter Beachtung geltender Gesetzesvorschriften bei der Bemessung des Sanktionsumfangs einbezogen werden.

3. **Wie wird sichergestellt, dass eingehende private Ordnungswidrigkeitenanzeigen nachvollziehbar bearbeitet werden und welche Möglichkeiten haben Anzeigende, eine automatisierte/ individuelle Rückmeldung zum Bearbeitungsstand zu erhalten und wann plant die Stadtverwaltung, ein zentrales, barrierefreies und benutzerfreundliches Online-Meldeportal im Sinne des Onlinezugangsgesetzes einzurichten, um das bestehende unhandliche Meldesystem über PDF-Formulare abzulösen?**

Eingehende Ordnungswidrigkeiten werden zunächst bezüglich ihrer Vollständigkeit und somit gerichtlichen Verwertbarkeit geprüft. So dies vorliegt, werden die Anzeigen erfasst und als Vorgang in der Bußgeldstelle weiterbearbeitet. Der Anzeigeerstattende tritt hierbei als Zeuge auf.
Ein Zeuge ist kein eigenständiges Prozesssubjekt wie ein Beschuldigter, sondern ein Prozessorgan zur Wahrheitsfindung. Infolge ist dieser verfahrensrechtlich nicht auskunftsberechtigt, sondern auskunftspflichtig. Das bedeutet, er hat grundsätzlich kein Recht darauf, Informationen oder Akteneinsicht aus dem von ihm angezeigten Verfahren zu erhalten.

Ungeachtet der vorgenannten Verfahrensvorgaben, entscheidet die Ordnungsbehörde eigenverantwortlich im Rahmen des Opportunitätsprinzips ob und wenn ja, wie sie eine Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Anzeigen nimmt die Stadtverwaltung grundsätzlich formfrei entgegen. Es kann das auf www.erfurt.de veröffentliche Formular verwendet und z. B. per E-Mail zugesandt werden. Ebenso reicht eine einfache E-Mail mit den erforderlichen Daten oder es können auch bundesweit verbreitete Anzeigenportale oder Apps genutzt werden.

Die vollständige digitale Erstattung einer Ordnungswidrigkeitenanzeige ist derzeit nicht möglich und auch nicht in Planung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn